



900.01.04.01

# TARIFBLATT SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG GÜLTIG AB 1. JANUAR 2015

## BENUTZUNGSGEBÜHREN

### GRUNDGEBÜHR

Die Grundgebühr wird pro angeschlossenes Grundstück (inkl. Strassen) aufgrund der gemäss Art. 9 der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentswässerungsanlagen festgelegten gewichteten Grundstücksflächen berechnet.

BAUZONEN	GEWICHTUNG (MULTIPLIKATOREN)
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	0.2
Wohnzonen W1.3 / W1.7	1
Wohnzonen W2.2 / W2.6 / W3.0	1
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	1.5
Zone für öffentliche Bauten	1.5
Kernzonen (KI + II)	2
Industriezonen (I5.0 / I8.0)	2.5
Zentrumszonen (Z3.3 / Z4.0)	3
Öffentliche Strassen, Wege und Plätze sowie öffentlich Genutzte Strassen	3

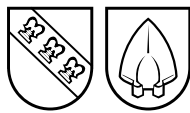
Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

NUTZUNG	FAKTOR
reine Wohnbauten	2.5
gemischte Nutzung	3
rein gewerbliche Nutzung	3.5

Berechnungsfaktor **Fr. 0.20/m<sup>2</sup> gew. Fläche** exkl. MwSt.

## MENGENPREIS AUFGRUND DES GENUTZTEN WASSERS

Wasserverbrauch ab Wasseruhr **Fr. 2.10/m<sup>3</sup>** exkl. MwSt.



## TARIFORDNUNG

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2015

### ANSCHLUSSGEBÜHREN

(ART. 5 + 7 DER VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN DER SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG)

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche. Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung festgelegten Faktoren.

<u>BAUZONEN</u>	<u>GEWICHTUNG (MULTIPLIKATOREN)</u>
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	0.2
Wohnzonen W 1.3 / W 1.7	1
Wohnzonen W 2.2 / W 2.6 / W 3.0	1
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG 2.8 / WG 3.2	1.5
Zone für öffentliche Bauten	1.5
Kernzonen (I + II)	2
Industriezonen (I 5.0 / I 8.0)	2.5
Zentrumszonen (Z 3.3 / Z 4.0)	3

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstücksfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<u>NUTZUNG</u>	<u>FAKTOR</u>
reine Wohnbauten	2.5
gemischte Nutzung	3
rein gewerbliche Nutzung	3.5

Der Berechnungsfaktor wird auf **Fr. 15.-/m<sup>2</sup> (exkl. MwSt.) gewichtete Grundstücksfläche** festgelegt.

Der Zuschlag für nicht dem Zielzustand der geltenden Gesetzgebung entsprechenden Grundstücksentwässerungen beträgt:

Ansatz (Basiswert 1939) **Fr. 2.-/m<sup>2</sup>** exkl. MwSt.

Der Betrag erhöht sich um den vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgelegten Teuerungssatz (2015: 1025 Punkte; Basisjahr 1939: 100 Punkte)

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 16.

Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn zu bezahlen.